

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Stück, 29.01.1918

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 29. Januar 1918.) 2. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 4. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 24. Dezember 1917, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg.
- Nr. 5. Patent vom 5. Januar 1918, betreffend die Verkündung eines zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg unterm 28. April 1917 vereinbarten weiteren Nachtrags zu dem Übereinkommen vom  $\frac{3. \text{Dezember } 1877}{8. \text{Mai } 1880}$  wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.
- Nr. 6. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1918, betreffend Ausführung des Gesetzes über Sicherung der Kriegssteuern vom 9. April 1917.
- Nr. 7. Höchster Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

### Nr. 4.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg.  
Oldenburg, den 24. Dezember 1917.

Mit Höchster Genehmigung werden, unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 14. Juli 1908, be-

treffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt,  
nachstehende

O r d n u n g  
der praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren  
Schulen  
und

O r d n u n g  
der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt  
im Großherzogtum Oldenburg

erlassen.

Beide Ordnungen treten am 1. April 1918 in Kraft.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen erlassen.

Oldenburg, den 24. Dezember 1917.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Kuhstrat.

Dr. Schmidt.

## O r d n u n g

der praktischen Ausbildung für das Lehramt an  
höheren Schulen im Großherzogtum Oldenburg.

### § 1.

Nach Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt haben sich die Kandidaten, welche die Anstellungsfähigkeit erwerben wollen, zwei Jahre für den Beruf praktisch vorzubereiten. Ihre Ausbildung erfolgt unter der Aufsicht des Ministeriums der Kirchen und Schulen. Am Schlusse der zweijährigen Vorbereitungszeit wird die pädagogische Prüfung abgelegt.

### § 2.

Die Kandidaten können sich sofort nach Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung beim Ministerium melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Urschrift des Prüfungszeugnisses oder der vorläufigen Bescheinigung über die bestandene wissenschaftliche Prüfung;
2. ein von einem beamteten Arzt ausgestelltes Zeugnis, in welchem dem Kandidaten bescheinigt wird, daß er die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit hat, insbesondere frei ist von wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sowie von Sprachstörungen, und daß er ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzt;
3. der amtlich beglaubigte Nachweis, daß der Kandidat imstande ist, die Kosten für den Unterhalt während der Zeit der praktischen Ausbildung zu tragen; über Ausnahmen entscheidet das Ministerium;
4. ein Ausweis über die Militärverhältnisse; bei nicht-oldenburgischen Kandidaten Angabe über die Staatsangehörigkeit.

Kandidaten, gegen deren sittliche Unbescholtenheit begründete Zweifel vorliegen, werden zurückgewiesen.

Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel am 1. April oder 1. Oktober, doch wird den Kandidaten, die ihre Meldung vor dem 15. Mai oder dem 15. November einreichen, das begonnene Schulhalbjahr auf die zweijährige Vorbereitungszeit voll angerechnet. Die Kandidaten, deren Meldung nach den genannten Zeitpunkten eingeht, können auf ihren Wunsch sofort in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, doch verlängert sich die Zeit des ersten Vorbereitungsjahres um den zwischen ihrem Dienstantritt und dem darauf folgenden 1. Oktober oder 1. April liegenden Zeitraum.

### § 3.

Die Kandidaten werden vom Ministerium sofort nach Annahme ihrer Meldung einer höheren Lehranstalt zum Vorbereitungsdienst überwiesen. Sie werden am Tage ihres

Dienstantritts durch den Direktor oder seinen Stellvertreter eidlich verpflichtet.

Die beiden Vorbereitungsjahre sind in der Regel an verschiedenen Anstalten abzuleisten, doch kann das Ministerium einzelne Anstalten bestimmen, an denen die gesamte zweijährige Vorbereitungszeit im Zusammenhang abgeleistet wird. Im zweiten Vorbereitungsjahr findet die Vorbereitung in der Regel an neunklassigen Anstalten statt.

#### § 4.

Das Ministerium bestimmt nach Anhörung des Direktors die Lehrer, die neben dem Direktor mit der Ausbildung der Kandidaten beauftragt werden. Der Direktor und die beauftragten Lehrer tragen die Verantwortung für die Ausbildung der Kandidaten. Für jeden Kandidaten wird ein Oberlehrer bestimmt, dem die Sorge für die Ausbildung des Kandidaten besonders obliegt. Neben den beauftragten Lehrern kann der Direktor auch andere Lehrer der Anstalt als Helfer zur Ausbildung der Kandidaten heranziehen. Alle Mitglieder des Lehrerkollegiums sind verpflichtet, die Ausbildung der Kandidaten zu fördern und ihnen bei ihrer pädagogischen und wissenschaftlichen Weiterbildung mit Rat und Tat zu helfen.

#### § 5.

Für die pädagogische Unterweisung der Kandidaten finden während der ganzen Vorbereitungszeit (mit Ausnahme der Ferien) unter Leitung des Direktors oder eines beauftragten Lehrers in mindestens 2 Stunden wöchentlich Sitzungen statt, zu denen auch die übrigen Lehrer Zutritt haben. Gegenstände der Verhandlungen in diesen Sitzungen sind:

1. die geschichtliche Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens und die darin hervortretenden Bildungsideale.

2. Verfassung des deutschen und besonders des preußischen und oldenburgischen Unterrichtswesens. Die Aufsichtsbehörden. Die Dienstanweisung. Die Form amtlicher Eingaben und Berichte.
  3. Unterrichtslehre der Fächer, in denen der Kandidat eine Lehrbefähigung erworben hat. Behandlung der schriftlichen Schülerarbeiten in diesen Fächern.
  4. Unterrichtslehre der Fächer, in denen der Kandidat keine Lehrbefähigung besitzt, besonders derjenigen Fächer, die für alle höheren Lehranstalten die gleiche Bedeutung haben: Religion, Deutsch, Geschichte. Die Stellung der einzelnen Fächer im Gesamtorganismus der Schule.
  5. Anweisung für den Besuch von Unterrichtsstunden anderer sowie für die Vorbereitung auf den eigenen Unterricht und für die Behandlung der schriftlichen Schülerarbeiten. Besprechung der von den Kandidaten erteilten Lehrstunden.
  6. Fragen der Psychologie und Ethik, die für Erziehung und Unterricht wichtig sind; Geschlechtskunde des jugendlichen Alters (Sexualpädagogik); krankhafte Erscheinungen des jugendlichen Seelenlebens.
  7. Grundsätze der Schulzucht, möglichst im Anschluß an bestimmte Vorkommnisse, auch an Konferenzverhandlungen über solche aus früherer Zeit.
  8. Gesundheitspflege der Schüler. Jugendpflege. Anleitung zur Betätigung bei der körperlichen Ausbildung der Schüler. Heimatkunde und Heimatschutz.
  9. Anleitung zur Führung des Amtes als Klassenleiter. Das Verhältnis der Schule zum Elternhaus.
  10. Besprechung wichtiger literarischer Erscheinungen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts. Berichte über gelesene bedeutende pädagogische Werke.
- Nr. 1, 2 und 3 sind vorwiegend im ersten Jahre,  
 Nr. 4, 6 und 9 im zweiten Jahre, Nr. 5, 7, 8 und 10

in beiden Jahren zu behandeln. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Kandidaten während ihrer ganzen Vorbereitungszeit im Zusammenhang mit ihrem Unterricht ihre wissenschaftliche Ausbildung vertiefen.

Nach der Bestimmung des Ausbildungsleiters haben die Kandidaten über einzelne Gegenstände aus den im Vorstehenden bezeichneten Gebieten mündliche Vorträge zu halten. Die Fragen sind möglichst so zu behandeln, daß fruchtbare Gesichtspunkte für die anschließende Erörterung gewonnen werden. Auf Gewöhnung an freies Sprechen ist besonderes Gewicht zu legen.

Über die Sitzungen sind durch die Kandidaten abwechselnd Niederschriften auszuarbeiten, die der Vorsitzende nach Feststellung zu vollziehen hat. Im zweiten Jahre sind die Kandidaten zur sofortigen Niederschrift während der Sitzung anzuleiten.

Von Zeit zu Zeit sind den Kandidaten aus den genannten Gebieten Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung zu stellen, etwa eine in jedem Halbjahr. Die Arbeiten sind von dem Direktor oder einem der beauftragten Lehrer durchzusehen und nach Inhalt und Ausdrucksfähigkeit zu beurteilen.

Die Kandidaten haben während der ganzen Vorbereitungszeit ein kurz gefaßtes Tagebuch über ihre Tätigkeit zu führen und vierteljährlich dem Direktor vorzulegen.

#### § 6.

Im ersten Vorbereitungsjahr sind die Kandidaten vornehmlich von den Fachlehrern ihrer Hauptfächer zur Unterrichtserteilung anzuleiten. Dem einzelnen Fachlehrer sind zu gleicher Zeit in der Regel zwei, höchstens drei Kandidaten zuzuweisen. Die Fachlehrer machen sie mit den methodischen und didaktischen Hilfsmitteln für den Unterricht ihrer Fächer bekannt. Sie lassen die Kandidaten ihrem Unterrichte beiwohnen und möglichst bald einzelne Lehr-

stunden in ihrer Gegenwart erteilen und besprechen nachher mit ihnen das Ergebnis der Stunden. Wichtig ist, daß bei den Kandidaten von Anfang an Verständnis und Teilnahme für die einzelnen Schüler, besonders auch für die schwächeren, geweckt wird.

Bei wachsender Sicherheit wird den Kandidaten zusammenhängender Unterricht überlassen, doch behält der Lehrer die Verantwortung für den Erfolg des Unterrichts.

Auf Anordnung der beauftragten Fachlehrer haben die Kandidaten die schriftlichen Übungsarbeiten der Schüler durchzusehen und die Vorkorrektur der regelmäßigen schriftlichen Arbeiten zu übernehmen, auch Aufgaben für die schriftlichen Schülerarbeiten zu entwerfen. Die Kandidaten sind zur Verwendung der Anschauungsmittel anzuleiten.

Im physikalischen und naturwissenschaftlichen Unterrichte sind sie dem Fachlehrer bei der Vorbereitung zum Unterricht, bei den Versuchen und bei der Instandhaltung der Apparate behilflich. Sie werden dazu angeleitet, sich in der Handhabung der Apparate und bei der Ausführung der Übungen die nötige Gewandtheit und Sicherheit zu erwerben (s. § 10).

### § 7.

Im zweiten Vorbereitungsjahre, bei entsprechender Befähigung und Entwicklung auch bereits in der zweiten Hälfte des ersten Vorbereitungsjahres, ist den Kandidaten selbständiger Unterricht zu übertragen in Lehrstunden, die nach dem Verteilungsplan angestellten Lehrern zugewiesen sind. Diese Lehraufträge sind nicht für zu kurze Zeit, möglichst je für ein halbes Jahr, zu bemessen. Die Kandidaten haben sich für ihre Aufgabe durch einen Stoffverteilungsplan und ab und zu auch durch Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs vorzubereiten. Die Lehrer, deren Stunden der Kandidat erteilt, haben den Unterricht von Zeit zu Zeit zu besuchen, sich von dem geordneten Gang des Unterrichts



zu überzeugen und etwa hervortretende Mängel des Verfahrens mit dem Kandidaten zu besprechen. Zum Zweck einer eindringlicheren Unterweisung des Kandidaten werden sie gelegentlich eine Lehrstunde ganz oder teilweise selbst wieder übernehmen.

Die Kandidaten sind eine Zeitlang einem Klassenleiter beizugeben, um mit den Erziehungsaufgaben dieses Amtes vertraut zu werden, insbesondere mit der Art des Verkehrs zwischen Schule und Elternhaus.

### § 8.

Von der zweiten Hälfte des ersten Vorbereitungsjahres ab sind etwa alle 4 Wochen für die einzelnen Kandidaten Lehrproben anzusetzen, denen außer dem Direktor oder dem beauftragten Lehrer auch der Lehrer, dessen Stunden der Kandidat erteilt, und die übrigen Kandidaten beizuwohnen haben. Für diese Lehrstunde hat der Kandidat einen kurzen Entwurf auszuarbeiten, der dem Direktor oder dem beauftragten Lehrer vor Beginn des Unterrichts zu übergeben ist.

Die Lehrproben sind in den gemeinsamen Sitzungen nach ihrer Anlage und Durchführung zu besprechen, dabei ist auf diejenigen Mängel aufmerksam zu machen, welche die Kandidaten in ihrer Vorbereitung, in der erziehlichen Behandlung der Schüler und in ihrer eigenen Haltung vor der Klasse gezeigt haben, ebenso sind bemerkenswerte Vorzüge anzuerkennen.

### § 9.

Um sich mit den allgemeinen Aufgaben des Unterrichts bekannt zu machen, haben die Kandidaten dem Unterricht anderer Lehrer sowohl in ihren eigenen als in den übrigen Lehrfächern nach den von dem Direktor zu gebenden Anweisungen beizuwohnen.

Die Lehrer, deren Stunden die Kandidaten besuchen

sollen, sind hiervon vorher zu benachrichtigen; sie sind verpflichtet, den Kandidaten Aufschluß über den Stand der Klasse, das Lehrziel im ganzen und die Lehraufgabe im einzelnen sowie über die Art ihrer Lösung zu geben und so auch ihrerseits die praktische Ausbildung der Kandidaten zu fördern. (§ 4.)

Soweit die Verhältnisse es zulassen, sollen die Kandidaten, besonders im zweiten Vorbereitungsjahr, Anregung und Gelegenheit erhalten, zeitweise auch in anderen höheren Schulen, in Lehrerseminaren, Mittelschulen, Volks- und Hilfsschulen dem Unterricht beizuwohnen und Einrichtungen für die öffentliche Wohlfahrt zu besuchen.

#### § 10.

Die Kandidaten haben sich nach Anordnung des Direktors an allen Veranstaltungen der Schule, den Schulfeiern, den Schulausflügen, den allgemeinen, den Fach- und Klassenkonferenzen zu beteiligen und den Prüfungen beizuwohnen. Bei den Turnspielen und den sonstigen Einrichtungen der Schule für Spiele, Körperübungen und Wanderungen sind sie zur Mitwirkung heranzuziehen. Auch können sie als Helfer bei Schülervereinen tätig sein. Sie sind zur Verwaltung und Nutzbarmachung der Sammlungen von Unterrichtsmitteln sowie der Büchereien (Lehrer- und Schülerbücherei) heranzuziehen (s. § 6 Abs. 3 und 4).

#### § 11.

Die Kandidaten können vom zweiten Halbjahre des ersten Vorbereitungsjahres ab in Notfällen von dem Direktor zu Vertretungen in beschränkter Stundenanzahl an ihrer Anstalt verwendet werden. Im zweiten Vorbereitungsjahre können sie ausnahmsweise vom Ministerium mit längeren Vertretungen an der eigenen Anstalt wie an anderen Anstalten und Orten beauftragt werden, sollen aber nach Möglichkeit an den wöchentlichen Sitzungen (§ 5) teilnehmen.

## § 12.

Kandidaten, deren Leistungen befriedigen, können vom Ministerium bis zur Dauer eines halben Jahres zur Teilnahme an pädagogischen Lehrgängen und zu anderen wissenschaftlichen Zwecken, die mit der Berufsausbildung in Beziehung stehen, auch ins Ausland, beurlaubt werden. Bis zur selben Zeitdauer können sie Alumnatsanstalten überwiesen werden, sofern Gewähr dafür geboten ist, daß sie dabei in die besonderen Aufgaben des Alumnatswesens eingeführt und in ihrer allgemeinen pädagogischen Ausbildung gefördert werden.

Am Schluß einer solchen Urlaubszeit hat der Kandidat dem Direktor einen Bericht über seine Tätigkeit und die gemachten Erfahrungen einzureichen, der dem Ministerium vorzulegen ist.

## § 13.

Der für das höhere Schulwesen zuständige Oberschulrat wird jährlich mindestens einmal dem Unterrichte der Kandidaten beiwohnen und mit dem Direktor und den beauftragten Lehrern (Fachlehrern) die Leistungen der Kandidaten besprechen (s. § 1 und 2,2 der Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt).

## § 14.

Am Schlusse des ersten Vorbereitungsjahres hat der Direktor mit den beauftragten Lehrern (Fachlehrern) dem Ministerium über das bisherige Ergebnis zu berichten. Diese Berichte werden dem Direktor der Anstalt, der der Kandidat für das zweite Vorbereitungsjahr überwiesen wird, übermittelt.

## § 15.

Kandidaten, die sich während der Vorbereitungszeit als unfähig oder als unwürdig erweisen, zu höherem Lehramt

zugelassen zu werden, können jederzeit vom Ministerium aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden. Die Gründe der Entlassung werden ihnen schriftlich mitgeteilt.

#### § 16.

Mitte Januar oder Mitte Juli vor Schluß des zweiten Vorbereitungsjahres hat der Direktor die Meldungen der Kandidaten zur pädagogischen Prüfung dem Ministerium zugleich mit den schriftlichen Arbeiten und mit einer eingehenden Charakteristik der Kandidaten, für jeden auf besonderem Bogen, einzureichen (s. § 2,1 der Pr.D.). In dieser ist die Führung und Tätigkeit des Kandidaten während der Vorbereitungszeit, das von ihm bekundete Streben, seine Befähigung für die Aufgaben der Erziehung, für den Unterricht und für wissenschaftliche Arbeit, auch seine Bemühung um Weiterbildung in seinen Fachwissenschaften, sein Gesundheitszustand, seine äußere Lage und seine gesellschaftliche Haltung sowie seine Stellung zu den Berufsgenossen in der Weise zu behandeln, daß ebenso besondere Beweise der Tüchtigkeit, wie auffällige Mängel der Führung, des Eifers und der Leistungen zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde gelangen.

#### § 17.

Das Ministerium kann in einzelnen Fällen von der zweijährigen praktischen Ausbildung ganz oder teilweise entbinden. Insbesondere kann Geistlichen, die zwei Jahre in der Seelsorge oder im Schuldienste tätig waren, das erste Vorbereitungsjahr erlassen werden. Wird ein Kandidat von einem Teile der Vorbereitungszeit entbunden, so wird er einer Anstalt mit dem Lehrgang des zweiten Vorbereitungsjahres überwiesen (s. § 2,3 der Pr.D.).

## O r d n u n g

### der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg.

#### § 1.

#### Prüfungsamt.

Die pädagogische Prüfung wird am Schlusse der zweijährigen Vorbereitungszeit an der Schule, der der Kandidat zu seiner Ausbildung zuletzt überwiesen war, vor einem Pädagogischen Prüfungsamt abgehalten, das sich zusammensetzt aus dem für das höhere Schulwesen zuständigen Oberschulrat als Vorsitzenden (s. § 13 der Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen im Großherzogtum Oldenburg), dem Direktor und den mit der Ausbildung der Kandidaten beauftragten Lehrern der Schule. Weitere Mitglieder können durch das Ministerium der Kirchen und Schulen ernannt werden.

#### § 2.

#### Zulassung zur Prüfung.

1. Die Meldungen der Kandidaten sind von dem Direktor der Anstalt, an der sie das zweite Vorbereitungs-jahr ablegen, Mitte Januar oder Mitte Juli dem Ministerium der Kirchen und Schulen einzureichen. Zugleich ist über jeden Kandidaten eine von dem Direktor in Gemeinschaft mit den beauftragten Lehrern festgestellte Charakteristik vorzulegen (s. § 16 der Ordnung der praktischen Ausbildung usw.); dabei ist anzugeben, ob der Kandidat zur Zeit geeignet oder nicht geeignet für die Zulassung zu der Prüfung erscheint.

2. Das Ministerium entscheidet auf Grund der eingereichten Charakteristiken und der Beobachtungen des Ober-

Schulrats über die Zulassung der Kandidaten und teilt dem Direktor die Zeit der Prüfung mit.

3. Kandidaten, denen der Erlaß der Vorbereitungszeit vom Ministerium in Aussicht gestellt ist (s. § 17 der Ordnung der praktischen Ausbildung), haben ihre Meldung spätestens drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres, in dem die Prüfung stattfindet, dem Ministerium einzureichen. Dieses überweist sie einer Anstalt zur Prüfung.

### § 3.

#### Schriftliche Prüfung.

1. Jeder Kandidat hat eine Hausarbeit aus der Unterrichts- und Erziehungslehre anzufertigen. Der Kandidat kann sich den Gegenstand selbst wählen, die Wahl bedarf aber der Zustimmung des Direktors. Die Wahl und Bestätigung der Aufgabe muß spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt der Abgabe erfolgen. Die Arbeit soll an die Erfahrungen anknüpfen, die der Kandidat während der Vorbereitungszeit gemacht hat. Er soll weniger fremde Meinungen über den Gegenstand ausführlich wiedergeben, als seine eigene durch die praktische Beschäftigung gewonnene Ansicht darlegen und wissenschaftlich begründen. Die Arbeit ist drei Monate vor dem Schluß des zweiten Vorbereitungsjahres abzuliefern. Wenn der Kandidat nachweislich ohne seine Schuld verhindert gewesen ist, die Arbeit rechtzeitig zu vollenden, kann ihm vom Ministerium eine weitere Frist von höchstens vier Wochen gewährt werden.

2. Am Schlusse jeder Arbeit hat der Kandidat auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und bei ihrer Anfertigung keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht

werden. Wenn sich zeigt, daß eine solche Versicherung unwahr ist, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären; wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben war, so ist gleichfalls die Prüfung für nicht bestanden und das dem Kandidaten ausgestellte Zeugnis für ungültig zu erklären.

3. Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen, die der Anstalt als Auswärtige zur Prüfung überwiesen sind (§ 2, 3). Sie haben alsbald nach der Überweisung eine Arbeit über eine selbst gewählte Aufgabe dem Direktor der Anstalt einzusenden.

4. Die Arbeiten werden von einem Mitgliede des Pädagogischen Prüfungsamtes durchgesehen und beurteilt und mit einer gutachtlichen Äußerung des Direktors dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes (s. § 1) nach dessen Anordnung zugestellt. Bei der Beurteilung ist die Art der Darstellung und die Befähigung zu gutem deutschem Ausdruck zu bewerten (s. § 6, 1).

#### § 4.

#### Lehrprobe.

Den Kandidaten werden Aufgaben für zwei Lehrproben gestellt. Die Aufgaben sind ihnen 24 Stunden vorher mitzuteilen. Sie sollen, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, mit dem in der letzten Zeit von dem Kandidaten erteilten Unterricht in Zusammenhang stehen, doch soll ein neuer Stoff behandelt werden. Vor Beginn des Unterrichts hat der Kandidat dem Vorsitzenden einen schriftlichen Entwurf zu übergeben, aus dem der beabsichtigte Gang der Lehrstunden ersichtlich sein muß. Mindestens eine Lehrprobe von etwa 30 Minuten ist, und zwar in Gegenwart der Mitglieder des Prüfungsamtes, abzuhalten.

## § 5.

**Mündliche Prüfung.**

Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart der Mitglieder des Prüfungsamtes und aller zu prüfenden Kandidaten in Form einer Besprechung abgehalten. Die Kandidaten haben zu zeigen, inwieweit sie die in der Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt (s. § 1, 2 und § 5 dieser Ordnung) enthaltenen Aufgaben und Anweisungen mit Verständnis erfaßt haben und Rechenschaft darüber geben können. Die Auswahl der Gegenstände der Prüfung ist dem Vorsitzenden überlassen; er bestimmt auch die Mitglieder, die in den einzelnen Gegenständen zu prüfen haben, so weit er nicht selbst die Prüfung übernimmt. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 6.

**Ergebnis der Prüfung.**

Das Prüfungsamt stellt in gemeinsamer Beratung das Urteil über die Prüfung fest. Hierbei sollen neben dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung, der Lehrproben und der mündlichen Prüfung besonders die Beobachtungen über die praktische Betätigung und das Streben des Kandidaten während der Vorbereitungszeit bestimmend sein. Es kommt darauf an, festzustellen, ob der Kandidat einen klaren Einblick in die Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts gewonnen hat und fähig ist, die gewonnene Einsicht in die Tat umzusetzen. Auch ist von Wichtigkeit, daß der Kandidat imstande ist, sich in einer auf grammatisch sicherer Grundlage ruhenden und an guten Mustern gebildeten Sprache in klarer Darstellung mündlich und schriftlich auszudrücken.

Ist die Prüfung bestanden, so ist das Ergebnis in eins der Urteile: „genügend bestanden“, „gut bestanden“, „mit Auszeichnung bestanden“ zusammenzufassen.



In zweifelhaften Fällen wird abgestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so beschließt das Prüfungsamt, ob er seiner Vorbereitungszeit noch ein halbes oder ein ganzes Jahr zuzusetzen und dann die pädagogische Prüfung zu wiederholen hat (Anlage 2), oder ob er überhaupt für den höheren Schuldienst nicht geeignet ist und ob deshalb seine sofortige Entlassung aus dem höheren Schuldienst dem Ministerium empfohlen werden muß. Über die Anstalten, denen die Kandidaten zur Wiederholung des letzten Abschnittes der Vorbereitungszeit zu überweisen sind, entscheidet das Ministerium.

Kandidaten, die zum zweiten Male die Prüfung nicht bestehen, werden vom Ministerium aus dem höheren Schuldienst entlassen.

#### § 7.

##### Zeugnis.

Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, in dem Bezug genommen wird auf das Zeugnis über die wissenschaftliche Prüfung mit Angabe der Haupt-, Neben- und Zusatzfächer sowie der Einzelurteile und des Gesamturteils. Sodann wird das Ergebnis der pädagogischen Prüfung nach § 6 angegeben (Anlage 1).

Wegen Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist das Zeugnis durch den Direktor dem Ministerium einzureichen.

#### § 8.

##### Gebühren.

Die Gebühren für die pädagogische Prüfung betragen 40 Mark, ebenso für die Wiederholung der Prüfung.

Anlage 1.**Zeugnis**

über die pädagogische Prüfung für das höhere Lehramt.

Herr (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen; gegebenenfalls Dokortitel),

Sohn des (Stand, Name und Wohnort des Vaters)

geboren den 19 in (bei kleineren Orten auch Angabe des Amtes, Kreises usw.),

(Angabe des Bekenntnisses oder der Religion),

bestand die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (gegebenenfalls Zusatz: Wiederholungsprüfung) vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt zu

am 19

in als Hauptfach mit dem Zeugnis

in als Hauptfach mit dem Zeugnis

in als Nebenfach mit dem Zeugnis

(Zusatzfach)

Er hat die Prüfung im Zeichnen — Gesang — Turnen —

am 19 vor dem Prüfungsamt in

mit dem Zeugnis bestanden.

Nach dem gesamten Ergebnis der Prüfung wurde ihm das Zeugnis

Genügend, Gut, Mit Auszeichnung bestanden zuerkannt.

Die Vorbereitungszeit hat er an (Bezeichnung und Ort der Anstalten)

von bis abgelegt. Von der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit sind ihm durch Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom

19 (Angabe der Zeitdauer) erlassen worden.

Seine Vorbereitungszeit ist durch Beschluß des Prüfungsamtes an (Bezeichnung und Ort der Anstalt) vom 19 um ein halbes (ganzes) Jahr verlängert worden.

Der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt unterzog er sich am (Angabe der Tage der mündlichen Prüfung) 19 .

Herr . . . . . hat die Prüfung bestanden, und zwar ist ihm nach dem Ergebnis der praktischen Betätigung während seiner Vorbereitungszeit und der schriftlichen und mündlichen Prüfung das Zeugnis

Genügend, Gut, Mit Auszeichnung bestanden zuerkannt worden.

(Sitz des Prüfungsamtes), den 19 .

Großherzogliches Pädagogisches Prüfungsamt.

(Unterschrift des Vorsitzenden, des Direktors und der an der Prüfung beteiligten Lehrer).

## Anlage 2.

### Bescheinigung

(wie Anlage 1).

Herr . . . . . hat die Prüfung nicht bestanden und muß, wenn er sich ihr nochmals unterziehen will, seiner Vorbereitungszeit ein halbes (ganzes) Jahr zu setzen.

Wegen der Zuweisung an eine höhere Lehranstalt hat er sich unter Vorlegung dieser Bescheinigung sofort an das Ministerium der Kirchen und Schulen zu wenden.

(Sitz des Prüfungsamtes usw., wie Anlage 1. Unterschrift nur des Direktors der Anstalt.)

**Nr. 5.**

Patent, betreffend die Verkündung eines zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg unterm 28. April 1917 vereinbarten weiteren Nachtrags zu dem Übereinkommen vom  $\frac{3. \text{Dezember } 1877}{8. \text{Mai } 1880}$  wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.

Oldenburg, den 5. Januar 1918.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Nachdem zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg unterm 28. April 1917 ein weiterer Nachtrag zu dem Übereinkommen vom  $\frac{3. \text{Dezember } 1877}{8. \text{Mai } 1880}$  wegen Herbei-

führung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vereinbart ist, der Landtag des Großherzogtums demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat und die Ratifikationsurkunden ausgetauscht sind, bringen Wir diesen Nachtrag nebst dem Schlußprotokoll zu demselben im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 5. Januar 1918.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.

## Nachtrag

zu dem Übereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 3. Dezember 1877 / 8. Mai 1880.

Nachdem von Seiten der Staatsregierungen von

1. Preußen,
2. Großherzogtum Sachsen,
3. Oldenburg,
4. Braunschweig,
5. Sachsen-Meiningen,
6. Sachsen-Altenburg,
7. Sachsen-Coburg und Gotha,
8. Anhalt,
9. Schwarzburg-Sonderhausen,
10. Schwarzburg-Rudolstadt,
11. Reuß ältere Linie,
12. Reuß jüngere Linie,
13. Lübeck,
14. Bremen,
15. Hamburg

beschlossen ist, über eine Abänderung des Übereinkommens vom 3. Dezember 1877 / 8. Mai 1880 eine Vereinbarung zu treffen, sind zu diesem Zweck als Bevollmächtigte:

I. für das Königreich Preußen:

der Geheime Oberregierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Abicht und der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Schiemenz,

II. für die unter Ziffer 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 erwähnten Thüringischen Staaten:

- der Chef des Großherzoglich Sächsischen Ministerialdepartements des Innern Geheime Staatsrat Dr. Unteutsch,
- III. für das Großherzogtum Oldenburg:  
der Oberregierungsrat Tenge,
- IV. für das Herzogtum Braunschweig:  
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Wirkliche Geheime Rat Boden,
- V. für das Herzogtum Anhalt:  
der vortragende Rat im Staatsministerium Geheime Regierungsrat Dr. Teichmüller,
- VI. für die Freie und Hansestadt Lübeck:  
der Senator Dr. Eschenburg,
- VII. für die Freie Hansestadt Bremen:  
der Senator Dr. Spitta,
- VIII. für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
der Senator Strandes

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Übereinkommen getroffen:

## I.

In § 1 Nr. 2 wird für Lachs (*Salmo salar*) und Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, *Salmo trutta*) anstelle der bisherigen Mindestmaße von 50 und 28 cm ein Mindestmaß von 35 cm eingesetzt.

Außerdem erhält § 1 Nr. 2 letzter Satz folgende Fassung:

Den beteiligten Regierungen bleibt jedoch vorbehalten, kleinere Minimalmaße für Lachs, Aal, Zander, Blei, Schlei und Krebs zuzulassen und die Minimalmaße für Karpfen, Ostseeschnepel, Karpfen, Karausche, Maräne, Rotfeder, Döbel und Finte auszuschließen.

## II.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf minde-

stens 9 Stunden und soll in der Regel in den Sonntag fallen.

In Absatz 4 am Ende ist hinzuzusetzen: „Auch kann gestattet werden, daß die Fanggeräte der sog. stillen Fischerei (z. B. Stellneze, Al-, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korb- reusen) zum Fang im Wasser bleiben“ und

in Absatz 7 anstelle der Worte: „zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen“ zu setzen: „der Fischfang“.

### III.

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf acht Wochen in den Monaten Oktober bis Januar und im Frühjahr auf sechs bis acht Wochen in den Monaten April bis Juni.

Satz 3 fällt weg.

### IV.

§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Betrieb der Fischerei mittels ständiger Vorrichtungen (Wehre, Bäume, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrneze usw.) sowie mittels schwimmender oder am Ufer oder Flußbett befestigter oder verankerter Netze (Hamen usw.) ist während der jährlichen Schonzeit verboten, insoweit nicht von einer beteiligten Regierung nach deren besonderen Bedürfnissen Ausnahmen gestattet werden. Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Maifischen, Finten und Stinten soll während der Frühjahrschonzeit die in Absatz 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von den einzelnen Regierungen erstreckt werden können.

Absatz 6 wird gestrichen.

Ferner wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:

Die Schonzeit kann auf bestimmte Fischarten beschränkt werden.

## V.

§ 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Zeit vom 1. November bis 31. Mai kann der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten werden.

## VI.

In § 10 wird anstelle von Nr. 3 gesetzt:

Auch kann das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittels Leuchten oder Fackeln verboten werden.

## VII.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Anlegung neuer Fischwehre, Fischzäune und damit verbundener Selbstfänge für Lachs und Aal kann außer dem Fall einer bestehenden Berechtigung verboten werden.

Absatz 2 fällt weg.

## VIII.

§ 12 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Netze angewendet werden, deren Öffnungen (Maschen) in nassem Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben. Das Verbot kann auf Geflechte jeder Art und Benennung ausgedehnt werden. Es erstreckt sich auf alle Teile oder Abteilungen der Fanggeräte, ausgenommen die Kehlen und den hinteren Sackteil von Zug- und Schleppnetzen.

## IX.

Dieses Übereinkommen soll ratifiziert werden, und die



Auswechslung der Ratifikationserklärungen soll möglichst bald nach der Unterzeichnung des Übereinkommens stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet.

So geschehen zu Berlin, den 28. April 1917.

(L. S.) gez. Abicht. P. Schiemenz. G. Eschenburg, Dr.

Dr. Carl Unteutsch.

Spitta.

Tenge.

Justus Strandes.

Boden.

Dr. B. Teichmüller.

### Schl u ß p r o t o k o l l .

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Nachtrages zu dem Übereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei erklärten die Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg, daß sie das Abkommen nur unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßig erforderlichen Zustimmung (Mitgenehmigung) der Bürgerschaft vollziehen könnten. Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen regte ferner eine Änderung des letzten Satzes des § 1 Nr. 2 dahingehend an, daß hinter dem Wort „Lachs“ noch das Wort „Lachsforelle“ eingeschaltet werde. Hiermit erklärten sich die Bevollmächtigten der mitbeteiligten Regierungen einverstanden.

Zu § 7 wird bemerkt, daß der neu hinzugefügte Absatz 7 nach Streichung des bisherigen Absatzes 6 in Zukunft Absatz 6 wird.

Bei § 12 wird darauf hingewiesen, daß in Absatz 3 (jetzt Absatz 2) das Wort „jedoch“ weggefallen ist.

Zu Urkund dessen haben die unten genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen,

das dieselbe Giltigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Erklärungen in das Übereinkommen selbst aufgenommen wären. Die Bevollmächtigten haben auch dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

So geschehen zu Berlin, den 28. April 1917.

(L. S.) gez. Abicht. P. Schiemenz. Dr. Carl Unteutsch.  
Tenge. Boden. Dr. B. Reichmüller. G. Eschen-  
burg, Dr. Spitta. Justus Strandes.

### Nr. 6.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, betreffend Ausführung des Gesetzes über Sicherung der Kriegsteuer vom 9. April 1917.

Oldenburg, den 10. Januar 1918.

Durch § 2 des Gesetzes über Sicherung der Kriegsteuer vom 9. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 351) sind

- a. inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften,
  - b. Gesellschaften der unter a bezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten (ausländische Gesellschaften), für den inländischen Geschäftsbetrieb,
  - c. die vom Bundesrate für pflichtig erklärten sonstigen juristischen Personen
- verpflichtet worden, in eine neu zu bildende Kriegsteuerücklage sechzig vom Hundert des in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns einzustellen.

Die verantwortlichen Leiter der vorgenannten Gesellschaften und Genossenschaften — bei ausländischen Gesellschaften die Vorsteher der inländischen Niederlassungen — sowie die Vertreter über vom Bundesrate für pflichtig erklärten juristischen Personen werden hierdurch aufgefordert, dem zuständigen Besitzsteueramt,

sofern der Abschluß bereits festgestellt ist, bis zum

15. Februar d. J.,

im übrigen

spätestens 4 Wochen nach Feststellung des  
Abschlusses

1. den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß nebst der Gewinn- und Verlustrechnung für das weitere Kriegsgeschäftsjahr sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung,
2. eine Berechnung des Mehrgewinns  
einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Kriegssteuerrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus der Bilanz oder dem Jahresabschluß ersichtlich ist,  
nachzuweisen.

Weiteres Geschäftsjahr, das einen kürzeren Zeitraum als einen solchen von 12 Monaten nicht umfassen darf, ist: wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. August endet, das Geschäftsjahr vom 1. September 1916 bis 31. August 1917;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. September endet, das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1916 bis 30. September 1917;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Oktober endet, das Geschäftsjahr vom 1. November 1916 bis 31. Oktober 1917;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. November endet, das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 1916 bis 30. November 1917;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember endet,  
das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1917 bis 31. De-  
zember 1917;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. März endet, das  
Geschäftsjahr vom 1. April 1917 bis 31. März  
1918;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. Juni endet, das  
Geschäftsjahr vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918.

Sofern eine eingetragene Genossenschaft in dem wei-  
teren Kriegsgeschäftsjahr einen Kriegsgewinn nicht erzielt  
hat, genügt eine entsprechende Mitteilung an den Vorsitzen-  
den des Besitzsteueramtes bis zu einer etwaigen anderwei-  
tigen Anordnung des Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden der Besitzsteuerämter können eine  
Verlängerung der oben bestimmten Fristen bewilligen.

Oldenburg, den 10. Januar 1918.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Scheer.

Meyer.

### Nr. 7.

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister  
und in den polizeilichen Listen.

Oldenburg, den 27. Januar 1918.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Groß-  
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen  
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit, daß Wir aus Anlaß des diesjährigen Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers in Gnadengenehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1908 (einschließlich) von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums erkannten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1908 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1918.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.